

# AMTSBLATT

## DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD

Nr. 12

Greifswald, den 15. Dezember 1961

1961

### Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen u. Verfügungen	119	C. Personalmeldungen	122
Nr. 1) Sozialpflichtversicherung	119	D. Freie Stellen	122
Nr. 2) Schädlingsbekämpfung bei Holzkunstwerken	120	E. Weitere Hinweise	122
Nr. 3) Kirchl. Ansichtspostkarten	121	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	122
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	121	Nr. 5) Weltkirchenkonferenz in Neu-Delhi	122
Nr. 4) Tilgung Altguthaben-Ablösungs-Anleihe	121		

### A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

#### Nr. 1) Sozialpflichtversicherung

Evangelisches Konsistorium Greifswald,  
B. 12.008 - 3/61 den 18. 11. 1961

Nach einer uns jetzt zugegangenen Entscheidung ist die Freigrenze zur Berechnung der Sozialpflichtbeiträge grundsätzlich auf ein monatliches Entgelt von 75,- DM (der staatlich angeordnete Lohnzuschlag wird hierbei nicht mitgerechnet) heraufgesetzt worden.

Bei der Beitragsberechnung ist ab sofort im einzelnen folgendes zu beachten:

Es ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob der Mitarbeiter ein oder mehrere Arbeitsrechtsverhältnisse nebeneinander abgeschlossen hat.

#### 1. Sozialversicherungspflicht bei nur einem Arbeitsrechtsverhältnis.

Besteht nur ein Arbeitsrechtsverhältnis, so ist das Entgelt nur SV-beitragspflichtig, wenn es mindestens 75,- DM monatlich (ohne staatlich angeordneten Lohnzuschlag) beträgt. Soweit jedoch bisher Sozialversicherungsbeiträge auch für ein geringeres Entgelt (in der Regel monatlich ab 40,- DM) abgeführt worden sind, bleibt für diesen Mitarbeiter, solange das bestehende Arbeitsrechtsverhältnis nicht geändert wird (z. B. durch Wechsel in eine andere Dienststelle), die Sozialversicherungsbeitragspflicht bestehen. Die Höchstgrenze der beitragspflichtigen Lohneinkünfte ist 600,- DM monatlich.

#### Beispiele:

a) Eine Pfarrfrau ist seit Jahren als Organistin tätig und erhält hierfür eine Entschädigung von monatlich 45,- DM. Da bisher schon Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden sind, sind diese auch weiterhin zu entrichten.

b) Eine andere Pfarrfrau übernimmt jetzt den Organistendienst und erhält hierfür monatlich

55,- DM. Sozialversicherungsbeiträge sind nicht mehr einzubehalten, so daß auch kein Versicherungsschutz mehr besteht.

#### 2. Sozialversicherungspflicht bei mehreren Arbeitsrechtsverhältnissen.

Bestehen bei einem Beschäftigten mehrere Arbeitsrechtsverhältnisse nebeneinander, so sind die Gesamtbezüge aus allen Arbeitsverhältnissen bis zum Gesamtbetrag von monatlich 600,- DM sozialversicherungsbeitragspflichtig, wobei jedoch Voraussetzung ist, daß mindestens monatlich 75,- DM Einkommen aus allen Beschäftigungsverhältnissen zusammengerechnet erzielt werden. Bei Mitarbeitern mit Einkünften aus selbständiger Tätigkeit (z. B. Handwerker, LPG-Bauern usw.), die nebenberuflich tätig sind, sind die Lohneinkünfte jedoch vorrangig sozialversicherungsbeitragspflichtig.

#### Beispiele:

a) Ein Mitarbeiter erhält in seinem Hauptberuf monatlich 500,- DM; außerdem ist er nebenberuflich als Organist tätig und erhält hierfür ein Entgelt von monatlich 30,- DM. Die Entgelte aus beiden Arbeitseinkommen sind sozialversicherungsbeitragspflichtig.

b) Ein Mitarbeiter erhält in seinem Hauptberuf 650,- DM und ist nebenberuflich als Rendant mit einem Entgelt von 70,- DM monatlich tätig. Da die Beitragsgrenze von 600,- DM schon durch das Entgelt aus seinem Hauptberuf überschritten ist, wird für die nebenberufliche Tätigkeit kein Sozialversicherungsbeitrag berechnet.

c) Ein Mitarbeiter erhält in seinem Hauptberuf ein Entgelt von 580,- DM. Für seine nebenberufliche Tätigkeit als Rendant bezieht er monatlich 80,- DM. Die Bezüge aus dem Hauptberuf sind voll sozialversicherungspflichtig, für die nebenberufliche Tätigkeit sind nur noch 20,- DM sozialversicherungsbeitragspflichtig, weil der überschießende Betrag die Beitragsfreigrenze von 600,- DM übersteigt.

d) Ein Handwerker mit einem Gewinn von jährlich 10 000,- DM ist noch nebenberuflich als Kirchendiener tätig und erhält hierfür 200,- DM jährlich. Der Betrag von 200,- DM jährlich ist in voller Höhe sozialversicherungsbeitragspflichtig, da das Arbeitsentgelt vorrangig vor allen anderen Einkünften sozialversicherungspflichtig ist.

### 3. Sozialversicherungspflicht für Vollrentner.

Mitarbeiter, die eine Altersrente oder Invaliden-vollrente beziehen, sind von der Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen befreit. Die kirchliche Dienststelle hat unter Beachtung des zu 1 und 2 Gesagten ihren Anteil (10% des Arbeitsentgeltes bis zu 600,- DM monatlich) und die Unfallumlage zu entrichten. Soweit eine Mitarbeiterin auf Grund der früheren Tätigkeiten des Ehegatten nur Witwenrente von der Sozialversicherung bezieht, sind von ihrem Entgelt weiterhin Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten.

#### Beispiele:

Ein Mitarbeiter, der eine Altersrente von monatlich 200,- DM von der Sozialversicherung erhält, bezieht ein Arbeitsentgelt von monatlich 350,- DM. Der Mitarbeiter ist von der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen befreit; die kirchliche Dienststelle hat als Beitrag zur Sozialversicherung weiterhin 10% von 350,- DM = 35,- DM und die Unfallumlage monatlich abzuführen.

b) Eine Mitarbeiterin erhält monatlich 124,- DM Witwenrente von der Sozialversicherung und daneben ein Arbeitsentgelt von 280,- DM. Die Mitarbeiterin und die kirchliche Dienststelle haben je 10% des Entgeltes = je 28,- DM als Sozialversicherungsbeitrag zu entrichten; die Dienststelle hat außerdem die Unfallumlage zu zahlen.

c) Eine Mitarbeiterin, die 130,- DM Witwenrente von der Sozialversicherung monatlich bezieht, ist ab jetzt als Reinigungskraft bei 2 verschiedenen Dienststellen tätig. Als Entgelt erhält sie von der 1. Dienststelle 30,- DM und von der 2. Dienststelle 40,- DM, insgesamt also 70,- DM monatlich. Sozialversicherungsbeiträge sind nicht zu entrichten, da die Freigrenze von monatlich 75,- DM nicht erreicht wird.

### 4. Kurzfristige Beschäftigungen.

Für Beschäftigte, die nicht länger als insgesamt 3 Tage bei derselben Dienststelle arbeiten, dürfen keine Sozialversicherungsbeiträge einbehalten werden.

#### Beispiel:

Zum Transport von Baumaterial wird eine Kraft für 2 Tage eingestellt. Sozialversicherungsbeiträge sind nicht zu entrichten. Es besteht - außer im Rahmen der allgemeinen Sammelhaftpflichtversicherung - kein Unfallschutz. Die Sammelhaftpflicht wird nur wirksam, wenn ein Unfall durch Verschulden der Dienststellenleitung - z. B. nicht genügend Sicherungsvorkehrungen - verursacht wird.

Es wird um Beachtung gebeten; soweit Unklarheiten bestehen, erbitten wir Bericht.

Unsere Verfügung vom 18. 10. 1956 - AV 12 00: 2/56, I (ABL. Greifswald S. 43) wird hierdurch aufgehoben.

Im Auftrage  
Dr. Kayser

### Nr. 2) Schädlingsbekämpfung bei Holzkunstwerken

Evangelisches Konsistorium Greifswald,  
B 11 609 - 34/61 den 27. 11. 1961

Mit freundlicher Genehmigung des Instituts für Denkmalpflege Schwerin geben wir nachfolgenden Bericht aus den „Mitteilungen an die ehrenamtlichen Vertrauensleute des Instituts für Denkmalpflege Schwerin“ Nr. 10, 1961 S. 9-11 zur Kenntnis.

Im Auftrage  
Dr. Kayser

#### Schädlingsbekämpfung bei Holzkunstwerken

(Ergänzende Bemerkungen zu den Ausführungen in Heft 4 und 5)

„Hylotox 59“

Seit dem Erscheinen des 5. Heftes unserer „Mitteilungen“ hat der VEB Fettchemie Karl-Marx-Stadt an Stelle des bisher als Holzwurm-Bekämpfungsmittel üblichen „Duotex-Spezial“ das durch seinen schwächeren Geruch wesentlich angenehmer zu verarbeitende „Hylotox 59“ entwickelt. Es ist wie das Duotex-Spezial in Kleinpäckungen in jeder Drogerie erhältlich, jedoch etwas billiger als dieses. Da beide Mittel die gleichen Gifte enthalten, behält im Prinzip alles bisher über die Anwendung von Duotex-Spezial Gesagte auch weiterhin seine Gültigkeit. In der Werkstatt des Instituts liegen einige Prospekte über das neue Mittel zur Verteilung bereit, und Interessenten können sich deshalb direkt dorthin wenden.

#### Eine Mahnung

Trotz wiederholter Hinweise in früheren Mitteilungsblättern kommt es immer wieder vor, daß in der Schädlingsbekämpfung bei Holzkunstwerken zu selbständig gehandelt wird. Das Institut wird meistens erst dann gerufen, wenn es zu spät ist und man nicht mehr weiß, wie die „Fehlbehandlung“ wieder rückgängig gemacht werden kann. Hierzu ein Beispiel: Vor einiger Zeit wurde das Institut gebeten, eine mittelalterliche Holzplastik ohne Fassung in einer unserer Stadtkirchen zu besichtigen und ein Urteil darüber abzugeben, was nun damit zu geschehen habe. Das Stück sah weißgrau aus. Der Pastor berichtete, daß ein Tischler die Plastik behandelt habe, die danach einen rotbraunen (wie leicht gebeiztes Naturholz wirkenden) Farbton besaß. Bald darauf wurde sie dann aber eben grau bis weißgrau mit einigen rotbraunen Beizstreifen.

Was war geschehen? Um den verhältnismäßig geringen Wurmbefall zu bekämpfen, hatte der Tischler die Plastik wahrscheinlich in einem starken Holzschutzmittel gebadet (in welchem Mittel, konnte noch nicht festgestellt werden) und danach nur so lange gewartet, bis das Holzschutzmittel äußerlich abgezogen war. Danach wollte er wohl der Oberfläche des Holzes ein gleichmäßiges Aussehen verleihen, beizte sie und überzog sie dann mit Möbelack (Mattine) oder Schellack. Zu dieser Zeit waren aber die Lösungsmittel des Holzschutzmittels noch nicht aus dem Holz entwichen. So trat nach einiger Zeit das ein, was kommen mußte. Die durch das Baden in jenem Holzschutzmittel eingetretene Übersättigung des Holzes mit Wirkstoffen führte zu starken Wirkstoffausblühungen an der Oberfläche der Figur. Da diese nun aber gebeizt und auch noch mit einem Oberflächenlack versehen war, ließen sich die Ausblühungen nicht ohne weiteres beseitigen. Dadurch war die Plastik unansehnlich grau geworden und nur eine langwierige Behandlung in der Werkstatt des Instituts wird möglicherweise diesen unerfreulichen Zustand wieder zu beheben vermögen.

Was hätte hier besser sofort nach der Feststellung des Wurmbefalls geschehen müssen? Da der Anobienbefall offenbar nur sehr gering war und die Plastik keine Fassung mehr besaß, obendrein in der Rückseite einige große Bohrlöcher vorhanden waren, hätte es genügt, die Bohrlöcher einmal mit Hylotox zu füllen und höchstens auf der Vorderseite einen einmaligen dünnen Anstrich mit Hylotox vorzunehmen. Nach dieser Behandlung von etwa zwei Stunden Dauer brauchte nicht einmal eine Wirkstoffausblühung befürchtet zu werden. Wäre sie dennoch aufgetreten, hätte sie leicht mit einer Bürste entfernt werden können.

Es sei deshalb noch einmal betont, daß bei der notwendig werdenden Instandsetzung von wertvollen Holzplastiken (dazu können auch auf Dachböden aufgefundene Torsi gehören!) unbedingt das Institut für Denkmalpflege zu Rate gezogen werden sollte. Von dort erhalten Sie entsprechend der bereits in den vorhergehenden Heften gegebenen Zusage jederzeit Auskunft und Rat, was im einzelnen Fall unternommen werden muß, und durch wen die Restaurierung sachgemäß durchgeführt werden kann.

### Nr. 3) Kirchl. Ansichtspostkarten

Evangelisches Konsistorium  
B 22100 - 8/61

Greifswald,  
den 20. 11. 1961

Der Wartburgverlag Max Keßler-Jena, Schließfach 10 hat auf Bestellung des Gemeindegliederrats Gr. Ketsow Ansichtspostkarten der dortigen Kirche hergestellt, die sehr gut ausgefallen sind. Die Karte ist nach einer Aufnahme des Ortsgeistlichen hergestellt.

Wir sehen solche Karten als eine gute Möglichkeit an Gemeindegliedern und Konfirmanden sowie auswärtigen Besuchern und anderen Interessenten unsere Gotteshäuser nahezubringen. Wir empfehlen

den Gemeindegliederkirchenräten, eine Bestellung zu erwägen und weisen auf unser Rundschreiben vom 18. 1. 1961 - B 32100 - 3/60 - betreffend kirchliche Ansichtspostkarten noch einmal hin. Unsere Bauabteilung ist bereit, die Kirchengemeinden bei der Auswahl der Bilder zu beraten. Das Bildarchiv der Bauabteilung steht jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Es wird gebeten, von allen Lichtbildern kirchlicher Gebäude uns jeweils 2 Stück für unsere Sammlung zu überlassen.

Im Auftrage  
Dr. Kayser

## B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

### Nr. 4) Tilgung Altguthaben-Ablösungs-Anleihe

Evangelisches Konsistorium  
B 20404 - 9/61

Greifswald,  
den 9. 11. 1961

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik hat die nachstehend abgedruckte 2. Verordnung über die Tilgung der Anteilrechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe vom 28. 9. 1961 (GBl. DDR II S. 473) erlassen; die 1. Verordnung über die Tilgung von Anteilrechten hatten wir in unserem Amtsblatt 1958 S. 57 abgedruckt.

Wegen der Verwendung der Tilgungsbeträge verweisen wir auf unsere Verfügung vom 15. 1. 1959 - B 20404 - 1/59 (ABl. Greifswald S. 7), die auch für die Verwendung der weiteren Tilgungsraten zu beachten ist.

Im Auftrage  
Dr. Kayser

### Zweite Verordnung über die Tilgung der Anteilrechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe vom 28. September 1961.

In Durchführung des § 1 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung vom 22. 9. 1958 über die Tilgung der Anteilrechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe (GBl. I S. 688) wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Die weitere Tilgung der Anteilrechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe erfolgt im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Tilgungsbeträge nach folgenden Grundsätzen:

1. Ab 2. Januar 1962 werden die Anteilrechte mit einem Bestand von 201,- DM bis einschließlich 500,- DM in mehreren Jahresraten getilgt.
2. Die Jahresraten werden wie folgt festgelegt:
  - a) Für Anteilrechte mit einem Bestand von 201,- DM bis einschließlich 300,- DM

- |               |  |
|---------------|--|
| im Jahre 1962 | 100,- DM                                 |
| im Jahre 1963 | 100,- DM                                 |
| im Jahre 1964 | der restliche noch nicht getilgte Betrag |
- b) Für Anteilrechte mit einem Bestand von 301,- DM bis einschließlich 400,- DM
- |               |  |
|---------------|--|
| im Jahre 1962 | 50,- DM                                  |
| im Jahre 1963 | 100,- DM                                 |
| im Jahre 1964 | 100,- DM                                 |
| im Jahre 1965 | der restliche noch nicht getilgte Betrag |
- c) Für Anteilrechte mit einem Bestand von 401,- DM bis einschließlich 500,- DM
- |               |  |
|---------------|--|
| im Jahre 1962 | 50,- DM                                  |
| im Jahre 1963 | 100,- DM                                 |
| im Jahre 1964 | 100,- DM                                 |
| im Jahre 1965 | 100,- DM                                 |
| im Jahre 1966 | der restliche noch nicht getilgte Betrag |
3. Um den Tilgungsablauf in den nächsten Jahren zu vereinfachen, werden die einzelnen, unter die Bestimmung der Ziff. 1 fallenden Anteilrechte auf einen durch 50,- DM teilbaren Betrag abgerundet. Die sich aus dieser Abrundung ergebenden Beträge von jeweils 1,- DM bis 49,- DM werden zusammen mit der ersten Tilgungszahlung im Jahre 1962 ausgezahlt.

(2) Die Grundsätze für die weitere Tilgung der Anteilrechte werden im Laufe des Jahres 1963 festgelegt.

(3) An alle Inhaber von Anteilrechten, die ab 1962 jeweils am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres das gesetzlich festgelegte Rentenalter erreicht haben und nach Abs. 1 keine Auszahlungen erhalten, wird jährlich, beginnend vom Jahre 1962 an, ein Betrag in Höhe von 50,- DM ausgezahlt.

(4) Die Auszahlungen gemäß Absätzen 1 und 3 erfolgen jeweils ab 2. Januar eines jeden Jahres.

(5) Für die zu tilgenden Beträge der Anteilrechte endet die Anleiheverzinsung jeweils am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres.

## § 2

(1) Zur Vereinfachung der Auszahlung der Tilgungsbeträge werden von den Sparkassen an alle gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 anspruchsberechtigten Bürger der Deutschen Demokratischen Republik Tilgungsscheine ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt gegen Vorlage des Deutschen Personalausweises und des Sparkassenbuches für Zinszahlungen und Tilgungen aus der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe.

(2) Die Auszahlung der gemäß § 1 Abs. 1 zu tilgenden Beträge einschließlich der Anleihezinsen erfolgt an den Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der sich unter Vorlage des Sparkassenbuches für Zinszahlungen und Tilgungen aus der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe und der Tilgungsscheine als anspruchsberechtig legitimiert.

(3) Für alle übrigen Anteilrechte sind bei Zahlung der Anleihezinsen und bei Auszahlung von Beträgen gemäß § 1 Abs. 3 das Sparkassenbuch für Zinszah-

lungen und Tilgungen aus der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe sowie der Deutsche Personalausweis vorzulegen.

(4) Ist der die Auszahlung beantragende Bürger mit dem Kontoinhaber nicht identisch, ist die Empfangsberechtigung gegenüber der Sparkasse nachzuweisen.

## § 3

Die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 5 Abs. 2 der Verordnung vom 22. September 1958 über die Tilgung der Anteilrechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe (GBl. I S. 688) finden auf diese Verordnung Anwendung.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

## C Personalmeldungen

### Aus dem Dienst der Landeskirche ausgeschieden:

Pfarrer Werner Grupps aus Bergen, Kirchenkreis Bergen, mit dem 30. November 1961 infolge Übernahme in den Dienst einer anderen Landeskirche.

## D. Freie Stellen

Eine Pfarrvikarinnenstelle an der St. Marien-Kirche in Greifswald ist frei und sofort wieder zu besetzen. Selbständige pfarramtliche Tätigkeit im eigenen Pfarrbezirk neben 3 Gemeindepfarrern. Reiche Arbeitsmöglichkeiten (Jugend, Berufstätige) nach Wunsch und Gaben. Abgeschlossene 2 1/2 Zimmerwohnung im Pfarrhaus. Nähere Auskünfte durch Pfarrer Kob-Greifswald, Friedrich-Loeffler-Str. 65. Berufung durch das Ev. Konsistorium in Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, an das die Bewerbungen zu richten sind.

## E. Weitere Hinweise

## F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

### Nr. 5) Weltkirchenkonferenz in Neu-Delhi 1961

Nachstehend veröffentlichen wir je eine Stellungnahme des Ökumenischen Ausschusses der Evangelischen Kirche der Union zum Abschnitt Unity vom Studiendokument 1 des vorbereitenden Materials für die dritte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, sowie zum Abschnitt Service.

*Stellungnahme des Ökumenischen Ausschusses der Ev. Kirche der Union vom 9. Mai 1960 für die 3. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Neu-Delhi 1961*

#### I. Einheit

1. Wie schon in unserer Erklärung von 1957 im Blick auf die Beschlüsse von Sektion 1 von Evan-

ston ausdrücklich ausgesprochen, fühlen wir als Unionskirche uns da in ganz besonderer Weise angesprochen, wo es um das Thema Einheit der Kirche geht. Zwar sind wir uns des Unterschiedes zwischen Union und Ökumene bewußt, vertreten auch nicht die überhebliche Meinung, daß am Ende des Weges der ökumenischen Kooperation die Gründung von Unionskirchen nach dem Maß unserer eigenen geschichtlichen Führung stehen müßte. Vielmehr sind wir uns der Mühsal und auch Schuld unseres eigenen Weges wohl bewußt und wissen, daß Gott auf mancherlei Weise die Sammlung seiner Gemeinde vollziehen kann. Was uns aber anspricht, ist die Tatsache, daß die in dem Dokument bezeugte Spannung zwischen der geglaubten Gemeinschaft (koinonia) in Jesus Christus und der faktisch vorhandenen Uneinigkeit zwischen den Kirchen eine wesentliche Triebkraft ist, die uns zur Union geführt hat und uns dieselbe auch heute dankbar bejahen läßt.

2. Gemäß der Definition, die in den Vorbemerkungen unter Abschnitt I enthalten ist, verstehen auch wir unsere Einheit als Unionskirche in der Gemeinschaft vom Wort und Sakrament einschließlich der gegenseitigen Kommunikantenzulassung zum heiligen Abendmahl. Amtsbrüder und Gemeindeglieder werden in den in unserer Unionskirche zusammengeschlossenen Kirchen und Gemeinden gegenseitig voll anerkannt. Miteinander wollen wir so handeln und arbeiten, wie es die *Durchführung der Aufgaben*, zu denen Gott die Kirche ruft, erfordert. Es ist uns aber wichtig, auszusprechen, daß auch wir uns noch auf dem Wege befinden. Deshalb ist das Lehrgespräch zwischen den bei uns geltenden Bekenntnissen *auch weiterhin im Gange*. Die Mannigfaltigkeit der in den einzelnen Kirchen unserer Union gültigen Ordnungen hält uns in beständiger Bewegung. Auch die Verschiedenheit unserer Umwelt nötigt uns im einzelnen zu jeweils verschiedenen Entscheidungen. Mangel an Bekenntnisfreudigkeit und Treue lähmt uns oft in der Wahrnehmung des missionarischen und diakonischen Auftrages gegenüber der Welt. So lenkt der Ruf zur Einheit auch unsere Blicke, obwohl wir eine Unionskirche sind, in Buße und Hoffnung von dem, was unter uns vorhanden ist, darauf, daß Er kommt und mit sich die Vollendung bringt. Es gibt keine Einheit der Kirche, die in diesem Sinne nicht über sich hinauswiese.

3. Wir wissen, daß beim Zustandekommen unserer Union nichttheologische und nichtgeistliche Faktoren eine *große Rolle* gespielt haben. Dynastische Interessen, *dogmatische Uninteressiertheit, Relativierung der Wahrheitsfrage zugunsten emotionaler Momente* hatten unverkennbar auch ihre Bedeutung. Wir fragen aber, ob es jemals anders ist als daß unser Menschsein auch in der Kirche auf vielfältige Weise bemerkbar wird und bekennen, daß Gott durch menschliche Schwachheit und Schuld hindurch unsere Kirche einen gnädigen Weg geführt und mancherlei Gelegenheit zu vertiefter theologischer Besinnung und zur Pflege der gottesdienstlichen Gemeinschaft gegeben hat. In der besonderen Situation des geteilten Deutschland ist das

Wissen um die bei uns vorhandene kirchliche Gemeinschaft ein unermeßlicher Trost für angefochtene Herzen. Insofern wirkt sich das Miteinander in einer Kirche nicht als Machtfaktor und als Verführung zu fleischlicher Sicherheit aus, wohl aber als Gelegenheit dazu, in der Gespaltenheit unseres Volkes die Gewißheit der Gemeinschaft in Christus wirksam und sichtbar zu bezeugen.

4. Es entspricht der Lehre unserer Kirche, daß sich das Miteinander in einer Kirche daran entscheidet, daß das Wort Gottes lauter verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden. Hierin beruht das „satis est“ von CA 7. Fragen der rechten Ordnung der Kirche und des Gottesdienstes, so gewiß sie von den Lehrfragen nicht zu trennen sind, wie uns gerade auch die Erfahrungen des Kampfes der Bekennenden Kirche gezeigt haben, sind demgegenüber sekundär. Daher können wir dem „historischen Episkopat“ nicht die Bedeutung für die Einheit der Kirche zumessen, wie es in der Lehre einiger Kirchen in der Ökumene geschieht. Auch die Kontinuität der Kirche entscheidet sich an der Kontinuität der rechten Lehre und Sakramentsverwaltung. Damit diese aber gewährleistet sei, bedarf es nach unserer Einsicht und Erfahrung nicht der in allem gleichlautenden Bekenntnisschriften. Die Besinnung auf die in unseren Kirchen gültigen Bekenntnisschriften der lutherischen und der reformierten Tradition hat vielmehr ergeben, daß, indem dieselben in den entscheidenden Punkten zusammenstimmen, ihre Verschiedenheit dazu angetan ist, das theologische Gespräch lebendig zu halten und aneinander den Dienst des kirchlichen Wächteramtes wahrzunehmen. Die Lehrbesinnung vollzieht sich dementsprechend bei uns im ständigen Dialog der Bekenntnisse und in der Ausrichtung auf die Verheißung des Geistes, der in alle Wahrheit leitet. Wo in dieser Haltung konkrete Lehrgespräche auch zwischen anderen Kirchen geführt werden, versprechen wir uns davon viel für ein Wachstum in der Einheit.

5. Was unsere Erfahrungen als Unionskirche angeht, so sind Furcht und Hoffnung auf jeder Station unseres Weges untrennbar miteinander verbunden. Wir meinen, daß es wie zu der Existenz jedes einzelnen Christen, so auch zur Wirklichkeit der Kirche Christi in dieser Welt gehört, daß ihr Augenmerk immer zugleich in Furcht und Sorge auf die eigene Unzulänglichkeit und in Hoffnung und Zuversicht auf die Gnade des lebendigen Herrn gerichtet ist, der durch versuchliche und schwache Menschen und armselige menschliche Einrichtungen hindurch sein Reich bezeugen und kommen lassen will. Unsere Geschichte als Unionskirche erweist, daß Uniformität lähmen kann, zumal wenn der Geist der Zeit die Liebe zur Kirche überhaupt erkalten läßt, ebenso aber, daß gesunde Vielfalt und der Reichtum eines breiten Erbes das innerkirchliche Gespräch beleben kann. Wir wissen um die Gefahren der Kompromisse in Wahrheitsfragen und können doch auch bezeugen, daß im Hören und Bekennen verschiedener Lehrerkenntnisse der heilige Geist zu einem besseren Verständnis der Wahrheit führt. Wir haben die Gefahren eines schwerfälligen

Zentralismus erfahren und wissen doch auch davon etwas zu sagen, daß bei rechter Zuordnung von Freiheit und Bindung die Gemeinschaft in einer Kirche besondere Möglichkeiten bietet, den Dienst in der Welt, zumal in einer geteilten Welt, wahrzunehmen. Furcht und Hoffnung sind daher niemals so gegeneinander auszuspielen, als sei auf der Wanderschaft der Kirche Christi in dieser Welt jemals ein Stadium zu erreichen, in dem kein Grund mehr zur Furcht bestehen könnte. Dennoch sind wir dessen gewiß, daß wir um Christi und der uns anvertrauten Menschen willen in der uns geschenkten Union heute besser in der Lage sind, dem uns gebotenen Zeugnis gerecht zu werden, als es vorher der Fall war.

6. Unsere besondere Geschichte bringt es mit sich, daß im ganzen Bereich unserer Kirche, von wenigen Ausnahmen abgesehen und ungeachtet des überall vorhandenen Gegenüber zur römischen Kirche, nur Gemeinden beieinander sind, die sich als Glieder der Evangelischen Kirche der Union bekennen. Demzufolge ist das konfessionelle Bewußtsein in unseren Gemeinden wenig entwickelt. Was Frage III B 1 angeht, so denken unsere Gemeinden, ausgehend von der Ortsgemeinde, als nächstes wahrscheinlich meistens an die Evangelische Kirche in Deutschland bzw. auch an die Allgemeine Kirche. Die auch bei uns in starkem Maße vorhandene Mobilität der Bevölkerung hat besonders in der Flüchtlingszeit nach dem Kriege die Gemeinden sehr durcheinander gewürfelt. Aber auch heute ist es im allgemeinen so geblieben, daß sich alle Neuhinzukommenden den vorhandenen Ortsgemeinden angliedern. Wir sind der Überzeugung, daß trotz aller Mobilität auch in Zukunft die Wohngemeinschaft für die Sammlung der Gemeinde konstitutiv bleiben wird, weil die Verkündigung des Wortes und die Sammlung um das Sakrament auf diese Weise immer noch am zweckmäßigsten erfolgt. Darum sind wir für die kirchliche Gemeinschaft im regionalen Bereich sehr dankbar, sind aber auch offen für neue Formen gottesdienstlicher Gemeinschaft, die sich aus der modernen Mobilität ergeben.

7. Im Zusammenleben mit der römischen Kirche am gleichen Ort hat sich erwiesen, daß das ständige Gegenüber der Ausprägung des eigenen Glaubensbewußtseins und der Treue im Bekennen nicht abträglich zu sein braucht. Oft sind gerade die Gemeinden in der Diaspora in all ihrer Armut und Schwachheit diejenigen mit der größten Opfer- und Überzeugungskraft. Insofern kann der Gesichtspunkt der Wirkung nicht der ausschlaggebende für die Bemühung um Einheit sein. Andererseits aber haben wir erfahren, daß etwa im Kampf der Bekennenden Kirche das Miteinander mit der römischen Kirche angesichts der gemeinsamen Not und Bedrängnis eine große Hilfe und Tröstung für den einzelnen und ein Halt für die Kirche im ganzen war. Der Gesichtspunkt der Wirkung und des Erfolges kann, wie aus dieser doppelten Erfahrung hervorgeht, für die Bemühung um Einheit letzten Endes nicht bestimmend sein, obschon wir wissen, daß er in den Anfängen unserer eigenen Union auch eine Rolle gespielt hat. Die Bemühung um

die sichtbare Einheit der Gläubigen wird von daher bestimmt, daß wir es als Glaubensanfechtung verstehen, daß Christus zerteilt und seine Herde zerrissen ist. Indem wir und soweit wir nun aber in der Gemeinschaft des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung zusammenstehen, ergibt sich auch die Möglichkeit zu umso erfolgreicherem Wirken. Wenn wir das nur immer in Mission und Diakonie zur Genüge wahrnehmen!

8. Was unser Selbstverständnis als Unionskirche angeht, so haben wir in Gespräch und Verhandlungen mit anderen Unionskirchen oft betont, daß wir uns nicht als einen neuen Einheitsstypus christlicher Glaubensbildung verstanden wissen möchten. Es hat daher bisher auch noch keinen Zusammenschluß der in der Ökumene vorhandenen Unionskirchen gegeben. Der Grund liegt nicht nur darin, daß die Unionskirchen je nach ihrer Herkunft und der Art ihrer Einigung verschieden sind, sondern vor allem in der Tatsache, daß die Unionsbildung ihrem Wesen nach nicht auf neue Gruppenbildung, sondern auf Überwindung der Gruppenbildung gerichtet ist. Insofern können sie tatsächlich ein Bindeglied zu den Kirchen sein, aus denen die sie konstituierenden Teile genommen sind, sofern nicht gerade diese Herkunft den Anlaß für umso größeres Mißtrauen und umso tiefer reichende Zurückhaltung seitens der Kirchen bietet, aus denen sie stammen. Vor allem aber bilden die Unionskirchen ebenso für alle ihre eigenen Mitglieder wie für diejenigen, die mit ihnen zu tun haben, die Erinnerung daran, daß die Kirche Christi von der Spaltung zur Einheit unterwegs ist, von bereits vorhandener zu stets neu zu suchender, ständig zu vertiefender und bereitwillig zu erweiternder Einheit.

## II. Dienst

„Kirche Jesu Christi ist dienende Kirche, oder sie ist überhaupt nicht Kirche“ (F. v. Bodelschwingh-Sohn). Die Erkenntnis, daß Diakonie ein Wesensmerkmal der Kirche und nicht ein Spezialberuf von Fachleuten ist, ist in unserer Kirche im Laufe der letzten 100 Jahre stark gewachsen. Konnte die Bestimmung der Kirche in CA 7 dahin verstanden werden, als sei mehr die *Sammlung* unter Wort und Sakrament als die *Sendung* in die Welt betont, so bedeutet doch Luthers Wort vom allgemeinen Priestertum der Gläubigen, wie Wichern es neu aufnahm, den Ruf zu missionarischem Zeugnis und zu allgemeiner Dienstverpflichtung. Das haben die Väter der Inneren Mission, Wichern, Fliedner, Bodelschwingh, neu erkannt. Freilich haben sich im 19. Jahrhundert die Kirchen diesem Ruf zum Dienst weithin noch versagt. So entstanden die Werke der Inneren und Äußeren Mission in der Form von Vereinen, die jeweils ihren Kirchen zugeordnet, aber organisatorisch selbständig waren. Die Erneuerung des Diakonen- und Diakonissenamtes brachte ein urchristliches Erbe neu zur Entfaltung, trug aber auch die Gefahr in sich, den Dienst, der der ganzen Kirche aufgetragen ist, als ein Spezialamt einzelner Fachkräfte aufzufassen. Außerdem beschränkte sich der Dienst weithin auf die Betreuung der Elenden, während die Aufgabe der Mit-

Wirkung an der Gestaltung gesunder sozialer und politischer Verhältnisse noch kaum gesehen wurde. An all diesen Punkten sind die Grenzen heute durchstoßen. Die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Gliedkirchen wissen sich verantwortlich für die Werke der Inneren und Äußeren Mission und sehen sie als ihre Sache an. Das Hilfswerk ist eine Einrichtung der Kirche. Dabei hat sich die organisatorische Selbständigkeit der Werke als praktisch bewährt erwiesen. Das kirchliche Amt des Diakonen und der Diakonisse sind anerkannt. Aber sie nehmen nicht das Monopol der Diakonie für sich in Anspruch. Die Diakonie der Kirche greift weiter als diese Ämter. 1. Kor. 12,4 ff ist wegweisend (Diakonie - Luther übersetzt: Amt! = Charisma - Kraftwirkung Gottes - jedes Glied der Gemeinde steht in dieser Diakonie). Neben dem Dienst an den Hilfsbedürftigen aller Art ist heute die Verantwortung der Kirche im gesamten öffentlichen Leben und die Aufgabe einer politischen und ökumenischen Diakonie erkannt („Wichern II“). Drohte die Diakonie der kirchlichen Werke im Sog der Entwicklung des modernen Wohlfahrtsstaates auch zu einem reinen Wohlfahrtsunternehmen zu entarten, so werden heute die Zusammenhänge zwischen Diakonie und Liturgie neu gesehen und ge-

wertet. Diakonie ohne Liturgie wird zur Betriebsamkeit, zu säkularer Wohlfahrtsarbeit, Liturgie ohne Diakonie wird zu unfruchtbarer Erbaulichkeit. Das neutestamentliche Wort Diakonie bedeutet ursprünglich: zu Tische dienen (Kellnerdienst). Evangelisch verstanden heißt das: unsere Diakonie kommt her vom Tische Jesu Christi und will hinführen zum Tische Jesu Christi. Damit ist auch schon die Abgrenzung gegenüber der staatlichen oder humanitären Wohlfahrtsarbeit gegeben. So sehr hier eine weitgehende gute Zusammenarbeit möglich und vorhanden ist, so deutlich sind doch Motiv und Ziel der Diakonie von dem der Wohlfahrtsarbeit unterschieden. Diakonie ist Tatzeugnis von der Liebe Gottes in Jesu Christus.

Solche Diakonie hat sich als ein einigendes Band erwiesen, das die Glieder der Gemeinde über konfessionelle und landeskirchliche Grenzen hinweg verbindet und einander näherbringt. Gemeinsamer Dienst eint. Er macht die Unterschiede in Lehre, Bekenntnis und Ordnung des Gottesdienstes nicht irrelevant, aber wenn er wirklich herkommt vom Tische Jesu Christi und hinführt zum Tische Jesu Christi, so wird er auch zur Hilfe in den Fragen von Lehre und Bekenntnis einander näherzukommen.